

## Mastercard Corporate: Übersicht der Änderungen der Versicherungsbedingungen per 1. Januar 2022

### 1. Die wichtigsten Änderungen auf einen Blick

#### **1.1. Formelle Anpassungen / Präzisierungen**

Die Adresse und das Logo des Versicherers wurden angepasst. Im Weiteren beinhaltet die Leistungstabelle eine Unterscheidung zwischen Schaden- und Summenversicherung.

Ferner wurden Korrekturen und Präzisierungen vorgenommen, um die Lesefreundlichkeit zu verbessern.

#### **1.2. Inhaltliche Anpassungen**

**Allgemeine Anpassungen:** Die Verjährungsfrist wurden von zwei auf fünf Jahre verlängert.

**Embargo-Klausel:** Die Einführung der Embargo-Klausel führt dazu, dass der Versicherungsschutz entfällt, soweit und sobald einer Leistung des Versicherers auf den Versicherungsnehmer oder den Anspruchsberechtigten anwendbare Zwangsmassnahmen nach dem Bundesgesetz über die Durchsetzung von internationalen Sanktionen (Embargogesetz vom 22.03.2002, SR 946.231) entgegensteht. Neben diesen Sanktionen nach Schweizer Recht können auch Sanktionen nach ausländischem Recht (z.B. USA und EU) den Versicherungsschutz ausschliessen.

**Innere Unruhen:** Der Begriff der inneren Unruhe (schon bisher von Versicherungsschutz ausgeschlossen) wurde näher definiert.

**Aufhebung folgender Ausschlussgründe:**

- HIV-Erkrankung

## 2. Die Änderungen im Detail

KOLLEKTIVVERSICHERTENINFORMATION				
Ziffer/Artikel AVBs & Art der Anpassung	Inhalt bisher	Inhalt neu	Kommentar	Mastercard Corporate
1 Änderung	Allianz Global Assistance AWP P&C S.A., Saint-Ouen (Paris), Zweigniederlassung Wallisellen (Schweiz), mit Sitz in der Hertistrasse 2 in 8304 Wallisellen – im Weiteren: «AGA» bzw. «der Versicherer»).	Allianz Assistance AWP P&C S.A., Saint-Ouen (Paris), Zweigniederlassung Wallisellen (Schweiz), mit Sitz am <b>Richtplatz 1</b> in 8304 Wallisellen – im Weiteren: « <b>Allianz Assistance</b> » bzw. «der Versicherer»).	Formelle Anpassung: Adressänderung Versicherer / Änderung des Logos des Versicherers	✓
3 Änderung	Versicherte Risiken, Umfang des Versicherungsschutzes sowie der Assistance-Leistungen	Versicherte Risiken, Umfang des Versicherungsschutzes	Formelle Anpassung: Assistance-Leistungen sind auch Versicherungsleistungen und keine eigene Leistungskategorie, d.h. müssen nicht separat erwähnt werden. Inhaltlich ändert sich nichts.	✓
II. LEISTUNGSTABELLE				
Ergänzung in der Kopfzeile		Bei Fragen zu den Versicherungsleistungen helfen wir Ihnen gerne weiter. Kontaktieren Sie hierzu bitte unser Service-Center (Öffnungszeiten Service-Center: Montag bis Freitag 08:00 - 18:00 Uhr) Bei Notfällen hilft Ihnen unsere 24h-Notrufzentrale Allianz Assistance. Diese erreichen Sie zu jeder Zeit und weltweit.	Formelle Anpassung	✓
IV.) A / B / C / D Ergänzung		Versicherungsart -Summenversicherung -Schadenversicherung -Service	Formelle Anpassung: Präzisierung aufgrund VVG Revision	✓
Änderung	AWP P&C S.A., Saint-Ouen (Paris), Zweigniederlassung Wallisellen (Schweiz) Hertistrasse 2, 8304 Wallisellen, Tel. +41 44 283 38 38, info@allianz-assistance.ch, www.allianz-assistance.ch	AWP P&C S.A., Saint-Ouen (Paris), Zweigniederlassung Wallisellen (Schweiz) <b>Richtplatz 1</b> , 8304 Wallisellen, Tel. +41 44 283 38 38, info.ch@allianz.com, www.allianz-travel.ch	Formelle Anpassung: Adresse, Emailadresse, Webseite wurde angepasst	✓
III. ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN (AVB)				
Änderung	III. ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN UND KUNDENINFORMATIONEN (AVB)	III. ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN (AVB)	Formelle Anpassung	✓
1.3 Ergänzung		Für zu diesem Zeitpunkt bereits eingetretene Ereignisse werden die Versicherungsleistungen auch dann noch erbracht, wenn der daraus entstehende Schaden erst nach Beendigung des Versicherungsschutzes eintritt.	Inhaltliche Anpassung: zeitliche Erweiterung Versicherungsschutz	✓
2.3.6 Änderung	infolge von Terroranschlägen, Unruhen aller Art, Naturkatastrophen	infolge von Naturkatastrophen, Terroranschlägen oder inneren Unruhen. Eine innere Unruhe liegt vor, wenn zahlenmässig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalt gegen Personen oder Sachen verüben.	Inhaltliche Anpassung: Ausweitung des Ausschlusses	✓
2.3.8 Ergänzung		Embargo-Klausel Der Versicherungsschutz entfällt, soweit und sobald einer Leistung des Versicherers auf den Versicherungsnehmer oder den Anspruchsberechtigten anwendbare Zwangsmassnahmen nach dem Bundesgesetz über die Durchsetzung von internationalen Sanktionen (Embargogesetz vom 22.03.2002, SR 946.231) entgegensteht. Den Zwangsmassnahmen nach dem Embargogesetz gleichgestellt sind von der Europäischen Union oder von den Vereinigten Staaten von Amerika verhängte Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, sofern das europäische Recht im Einzelfall anwendbar ist und der der Leistungsverweigerung keine schweizerische Rechtsvorschrift entgegensteht.	Inhaltliche Anpassung: Der international tätige Versicherer muss nicht nur schweizerische Sanktionen, sondern auch international relevante Sanktionen einhalten.	✓

Ziffer/Artikel AVBs & Art der Anpassung	Inhalt bisher	Inhalt neu	Kommentar	Mastercard Corporate
5 Änderung	Wann verjähren die Ansprüche aus dem Vertrag? Für Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag gilt die gesetzliche Verjährungsfrist von <b>zwei</b> Jahren. Die Frist beginnt mit dem Eintritt des versicherten Ereignisses.	Wann verjähren die Ansprüche aus dem Vertrag? Für Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag gilt die gesetzliche Verjährungsfrist von <b>fünf</b> Jahren. Die Frist beginnt mit dem Eintritt des versicherten Ereignisses.	Inhaltliche Anpassung: Die Ansprüche der Versicherten verjähren neu nach fünf statt bisher zwei Jahren (aufgrund VVG Revision)	✓
<b>IV.) A. VERKEHRSMITTEL-UNFALLVERSICHERUNG</b>				
2.1.3 Ergänzung		Von Eröffnung des behördlichen oder strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens bis rechtskräftigem Abschluss steht die Verjährung (Ziff. 5 AVB) still.	Inhaltliche Anpassung: Verlängerung der Verjährungsfrist zu Gunsten der Versicherten.	✓
3.3 Änderung	Bandscheiben sowie Blutungen aus inneren Organen und Gehirnblutungen; Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn ein unter diese Verkehrsmittel-Unfallversicherung fallendes Unfallereignis nach Ziffer <b>A 1.2</b> die überwiegende Ursache für derartige Leiden ist;	Bandscheiben sowie Blutungen aus inneren Organen und Gehirnblutungen; Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn ein unter diese Verkehrsmittel-Unfallversicherung fallendes Unfallereignis nach <b>Ziffer A 1.1</b> die überwiegende Ursache für derartige Leiden ist;	Formelle Anpassung: Anpassung Verweis in den AVBs.	✓
<b>IV.) B. SUCH-, RETTUNGS- UND BERGUNGSKOSTEN</b>				
3.4 Entfernung	für Verletzungen, Krankheiten, Todesfälle, Verluste, Kosten oder andere Verbindlichkeiten, die HIV und/oder mit HIV verbundenen Krankheiten, einschliesslich Aids, und/oder irgendwelchen daraus folgenden Krankheiten oder Varianten derselben, gleich, welcher Ursache, zuzuschreiben sind;		Inhaltliche Anpassung: HIV Erkrankung ist kein Ausschlussgrund mehr.	✓
<b>V.) VERSICHERUNGSFALL-TABELLE</b>				
Änderung	Allianz Global Assistance	Allianz Assistance	Formelle Anpassung: Anpassung: neue Firmenbezeichnung des Versicherers	✓